

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke und der Gruppe
der PDS/Linke Liste
— Drucksache 12/2349 —**

Verfahren nach § 129 StGB und § 129a StGB gegen rechtsextremistische Akteure

Mit brutaler Härte, Menschenverachtung und dem einkalkulierten Tod von Personen haben rechtsextremistische Gruppierungen in den letzten Monaten verstärkt Anschläge gegen Wohnungen von Ausländern und Ausländerinnen, gegen Ausländer und Ausländerinnen, gegen Antifaschisten und Antifaschistinnen, gegen Treffpunkte von Antifaschisten und Antifaschistinnen usw. durchgeführt. Nach Presseberichten gibt es jedoch bisher wenig Verfahren nach § 129 StGB und § 129a StGB gegen den rechtsextremen Personenkreis, der diesen Terror durchführt.

Vorbemerkung

Die Beantwortung der Fragen erfolgt, soweit sich die Kleine Anfrage auf Verfahren nach § 129a StGB bezieht, auf der Grundlage der Stellungnahme des Generalbundesanwalts.

Soweit nach Verfahren nach § 129 StGB gefragt wird, war eine Erhebung bei den Ländern innerhalb der für die Beantwortung einer Kleinen Anfrage vorgesehenen Frist nicht möglich. Im Zusammenhang mit der Kleinen Anfrage der Fragesteller betreffend „Gründung des „Nationalen Einsatzkommandos“ der Nationalistischen Front“ – Drucksache 12/1971 – vom 21. Januar 1992 wurde inzwischen eine Befragung der Länder zu Frage 9 dieser Kleinen Anfrage durchgeführt. Erbitten wurden Erkenntnisse für den Zeitraum von 1989 bis einschließlich 1991. Die Stellungnahmen von 15 Ländern liegen vor. 14 Länder haben mitgeteilt, daß im Berichtszeitraum keine Verfahren nach § 129 StGB gegen „neofaschistische Akteure“ eingeleitet worden sind.

1. Wie viele Ermittlungsverfahren nach § 129 StGB und § 129 a StGB wurden seit dem 1. Januar 1991 gegen rechtsextremistische Akteure eingeleitet (bitte nach Bundesländern aufschlüsseln)?

Seit dem 1. Januar 1991 wurden durch die Bundesanwaltschaft sechs Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts einer Straftat nach § 129 a StGB gegen rechtsextremistische Tatverdächtige eingeleitet.

Drei Ermittlungsverfahren wegen Verdachts einer Straftat nach § 129 StGB wurden im Jahr 1991 von Strafverfolgungsbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen eingeleitet. Im übrigen wird auf die Vorbemerkung Bezug genommen.

2. Wie viele der Verdächtigen wurden der U-Haft zugeführt?

Antrag auf Erlaß eines Haftbefehls wurde in keinem Fall gestellt, da die Voraussetzungen des § 112 StPO nicht vorlagen.

3. Wie viele Gerichtsverfahren nach § 129 StGB und § 129 a StGB wurden seit dem 1. Januar 1991 gegen rechtsextreme Akteure durchgeführt, und mit welchen Urteilen endeten sie?

Keine.

4. Wie viele Ermittlungsverfahren wurden mit welcher Begründung eingestellt?

Von den von der Bundesanwaltschaft eingeleiteten Ermittlungsverfahren wurden drei Verfahren nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt, weil die Ermittlungen keinen hinreichenden Verdacht für das Vorliegen der tatbestandsmäßigen Voraussetzungen eines Organisationsdelikts nach § 129 a StGB ergeben haben. In den übrigen Verfahren dauern die Ermittlungen noch an.

Von den wegen Verdachts einer Straftat nach § 129 StGB eingeleiteten Ermittlungsverfahren wurde ein Verfahren nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt und ein Verfahren an die Bundesanwaltschaft abgegeben. In dem weiteren Verfahren dauern die Ermittlungen noch an.